



Landkreis  
**Börde**

**KONZEPTIONELLER  
LEITFADEN**

Stand: 11.03.2025

zur Bereitstellung von  
Arbeitsgelegenheiten nach  
§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz

## Inhaltsverzeichnis

1.	Definition.....	2
2.	Rechtsgrundlage.....	2
3.	Personenkreis.....	3
4.	Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis...	3
5.	Schaffung und Ablauf.....	4
6.	Einsatzbereiche und Bedeutung der Zusätzlichkeit.....	5
7.	Zeitlicher Rahmen.....	6
8.	Aufwandsentschädigung.....	7
9.	Schutzpflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit .....	7
10.	Auf einen Blick - Zusammenfassung Kernpunkte.....	8
11.	Verfahrensablauf bei externen Arbeitsgelegenheiten .....	10
12.	Hinweise .....	10

# 1. Definition

Unter Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind zur Verfügung gestellte gemeinnützige bzw. kommunale Tätigkeiten zu verstehen, welche dem leistungsberechtigten Personenkreis eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen sollen. Arbeitsgelegenheiten bieten somit insbesondere Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen. Sie helfen den Teilnehmenden dabei, ihren Tag zu strukturieren, ihre Fähigkeiten sinnvoll zu nutzen, Sprachkenntnisse zu erwerben und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Arbeitsgelegenheiten können zudem dazu beitragen, insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften das Aggressionspotenzial zu reduzieren, Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu stärken.<sup>1</sup>

## 2. Rechtsgrundlage

Der § 5 AsylbLG stellt die für die Inanspruchnahme von Arbeitsgelegenheiten heranzuziehende Ermächtigungsgrundlage dar.<sup>2</sup>

*(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.*

*(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.*

*(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.*

<sup>1</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Sport Land St; Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, Stand 09/2024, Seite 2, Pkt. 1

<sup>2</sup> vgl. AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 1997 I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 3 Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449)

*§ 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.*

*(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.*

*(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.*

### **3. Personenkreis**

Zum betroffenen Personenkreis gehören die nach § 1 AsylbLG grundleistungs- und nach § 2 AsylbLG analogleistungsberechtigten Personen.<sup>3</sup> Dies sind insbesondere Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie etwaige Folgeantragsteller, welche arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind und sich nicht mehr im schulpflichtigen Alter befinden.<sup>4</sup>

Jene Personenkreise werden im weiteren Verlauf unter dem Begriff „Leistungsberechtigte“ zusammengefasst.

### **4. Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis**

Die Arbeitsgelegenheit stellt kein privatrechtliches, sozialversicherungsrelevantes Beschäftigungsverhältnis dar, sondern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

---

<sup>3</sup> vgl. Kommentar BeckOK SozR/Korff, 75. Ed. 1.12.2024, AsylbLG § 5 Rn. 3

<sup>4</sup> vgl. § 5 Abs. 4 AsylbLG

Dies bedeutet, dass durch eine Arbeitsgelegenheit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet wird<sup>5</sup> und mithin die Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit mittels einem verwaltungsrechtlichen Bescheid (Heranziehungsbescheid/ Verwaltungsakt)<sup>6</sup> zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit der Heranziehung obliegt dem Landkreis Börde.

Weiterhin ist eine Arbeitsgelegenheit gemeinnützig und zusätzlich auszurichten. Das heißt, dass die Tätigkeit ausschließlich dem Allgemeinwohl dienen darf. Eine Ausrichtung auf privatwirtschaftliche Unternehmen, selbst wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ist ausgeschlossen. Mit dem Kriterium, dass das Arbeitsergebnis ausschließlich der Allgemeinheit dient, wird darüber hinaus die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses gesetzlich sichergestellt.

Durch die Ergänzung „zusätzlich“ wird Personen mit einer versagten Erwerbstätigkeit die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit ermöglicht, da jene Ausübung nicht an dem Bestehen einer aufenthaltsrechtlichen Arbeitserlaubnis gekoppelt ist. Demnach können Leistungsberechtigte Arbeitsgelegenheiten mittels entsprechender Verpflichtung oder freiwillig ausüben.

## 5. Schaffung und Ablauf

Eine Schaffung von Arbeitsgelegenheiten wie folgt möglich:

I. Interne Arbeitsgelegenheiten:<sup>7</sup>

Interne Arbeitsgelegenheiten dienen der Betreuung und Aufrechterhaltung von Einrichtungen. Sie können daher in Unterbringungseinrichtungen, z.B. in Gemeinschaftsunterkünften, Zwischenunterkünften etc., initiiert werden.

II. Externe Arbeitsgelegenheiten:<sup>8</sup>

Externe Arbeitsgelegenheit können bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern umgesetzt werden.

Bevor eine externe Arbeitsgelegenheit umgesetzt werden kann, sind seitens des potenziellen Trägers der Maßnahme der zuständige Ansprechpartner jenen Trägers, die Art und der Umfang der für die Arbeitsgelegenheit angedachten Tätigkeit sowie der für die Ausführung vorgesehene Ort dem für die Heranziehung der Teilnehmer zuständigen Amt für Soziales und Integration schriftlich mitzuteilen.

---

<sup>5</sup> vgl. § 5 Abs. 5 AsylbLG

<sup>6</sup> vgl. Kommentar BeckOK MigR/Decker, 19. Ed. 1.7.2024, AsylbLG § 5 Rn. 11

<sup>7</sup> vgl. § 5 Abs. 1, Satz 1 AsylbLG

<sup>8</sup> vgl. ebd., Satz 2 AsylbLG

Weitere Informationen hierzu sind dem Punkt 11 des Leitfadens zu entnehmen.

Die finale Entscheidung über die in Persona mit Leistungsberechtigten erfolgende Besetzung der jeweiligen Arbeitsgelegenheit ist dem Amt für Soziales und Integration vorbehalten. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Leistungsberechtigten vom Amt für Soziales und Integration über die geplante Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit informiert und nach dem AsylbLG zur Ausübung jener Arbeitsgelegenheit mittels Verwaltungsakt (Heranziehungsbescheid) verpflichtet. Alternativ ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Amt für Soziales und Integration möglich. Der entsprechende Heranziehungsbescheid bzw. die freiwillige Vereinbarung ist dem Träger der Arbeitsgelegenheit spätestens zu Beginn der Arbeitsgelegenheit vorzulegen. Dem Träger der Arbeitsgelegenheit obliegt sodann die ganzheitliche Organisation, Aufsicht sowie Kontrolle der Maßnahme vor Ort. Das Haftungsrisiko liegt vollumfänglich beim Träger Arbeitsgelegenheit.<sup>9</sup>

Ein Recht auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten seitens der Leistungsberechtigten/ Maßnahmenträger besteht nicht.

## **6. Einsatzbereiche und Bedeutung der Zusätzlichkeit**

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern<sup>10</sup> sollen, soweit wie möglich, Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG initiiert werden. Das bedeutet, dass tatsächlich entsprechende und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten vorzuliegen haben. Das Kriterium der Zusätzlichkeit bedeutet, dass die Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde und darüber hinaus für die Arbeitsgelegenheit geltende Wettbewerbsneutralität gewahrt wird. Dies ist dann der Fall, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und die Erwerbstätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht verdrängt bzw. in ihrer Entstehung verhindert wird.

Arbeiten, welche bedingt durch eine rechtliche Verpflichtung ausgeübt werden müssen (Pflichtaufgaben), erfüllen das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht. Ausgeschlossen sind zudem laufende Instandsetzungs- sowie Unterhaltungsarbeiten, Arbeiten, die normalerweise mit Planstellen besetzt sind bzw. unerlässliche Arbeiten ordnungsgemäßer (hoheitlicher) Aufgabenerledigung.

Damit wird sichergestellt, dass die Arbeitsgelegenheit nicht in Konkurrenz zu regulären Beschäftigungsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen. Zudem muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen.<sup>11</sup> Eine wirtschaftliche Verwertung der Arbeitskraft darf bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keinesfalls im Vordergrund stehen.

---

<sup>9</sup> vgl. ebd., Abs. 5, letzter Satz AsylbLG

<sup>10</sup> vgl. Pkt. 5, Nr. II.

<sup>11</sup> vgl. Pkt. 4, 2. Abs.

I. Mögliche Einsatzgebiete (Aufzählung nicht abschließend):

- Landschaftspflege  
(z.B. Unterstützung bei Säuberungsarbeiten, Beseitigung von Unrat, Laubbeseitigung, Unkrautbeseitigung)
- Bauhof  
(z.B. Fuß-, Rad-, Wanderwegepflege)
- Umweltschutz  
(z.B. Randbereiche von Bächen/ Flüssen sauber halten)

II. Ausgeschlossene Einsatzgebiete (Aufzählung nicht abschließend):

- Reinigungsarbeiten in Rathäusern  
(sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einsetzbar)
- Arbeiten im Kontext der Verkehrssicherungspflicht  
(z.B. Schneeräumung)

## 7. Zeitlicher Rahmen

Die mit der Arbeitsgelegenheit verrichtete Tätigkeit darf keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen und zeitlich nicht unangemessen sein. Die in der Arbeitsgelegenheit verrichtete Arbeitszeit von 20 Stunden in der Woche sollte nicht überschritten werden.<sup>12</sup> Darüber hinaus ist die Arbeitsgelegenheit in zeitlicher Hinsicht hinreichend zu bestimmen und die Dauer der Beschäftigung durch den Träger der Arbeitsgelegenheit genau festzusetzen.<sup>13</sup>

Sobald eine reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird oder der Leistungsberechtigte zur Ausreise aufgefordert wird, tritt die unmittelbare Beendigung der Arbeitsgelegenheit ein.<sup>14</sup> Selbiges gilt bei Leistungsberechtigten mit einer Aufenthaltsgestattung (AG), sobald diese aufgrund des tendenziell besseren Zuganges zu Integrationsmaßnahmen und -angeboten einen Sprachkurs (z.B. Integrationskurse) belegen können oder durch eine positive Beendigung des Asylverfahrens (Erteilung eines Aufenthaltstitels) der sofortige Wechsel des Rechtskreises eintritt (sog. Rechtskreiswechsler).

<sup>12</sup> vgl. Kommentar BeckOK SozR/Korff, 75. Ed. 1.12.2024, AsylbLG § 5 Rn. 7

<sup>13</sup> vgl. § 5 Abs. 3 AsylbLG

<sup>14</sup> vgl. Kommentar BeckOK SozR/Korff, 75. Ed. 1.12.2024, AsylbLG § 5 Rn. 6a

Weitere wichtige Gründe, die zu einer Beendigung der Arbeitsgelegenheit führen können, sind z.B. die Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen sowie Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.<sup>15</sup>

## 8. Aufwandsentschädigung

Für die zu leistende Arbeit der Arbeitsgelegenheit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt.<sup>16</sup> Die pauschalierte Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen, die durch einen erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen.

Der Leistungsberechtigte hat von der Aufwandsentschädigung beispielsweise die Fahrtkosten zu dem mit dem Träger der Arbeitsgelegenheit vereinbarten Einsatzort zu begleichen. Erst wenn die Mittel der pauschalen Aufwandsentschädigung aufgebraucht sind oder, wenn der Leistungsberechtigte im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweist (z.B. für Arbeitskleidung, soweit diese nicht vom Träger der Arbeitsgelegenheit zur Verfügung gestellt wird), kann das Amt für Soziales und Integration die Aufwandsentschädigung entsprechend erhöhen. Als Nachweis für die geleistete Arbeit, ist ein vom Träger der Arbeitsgelegenheit unterzeichneter Stundennachweis beim Amt für Soziales und Integration vorzulegen.

Mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit entstehen dem Träger der Arbeitsgelegenheit Sach- und Personalkosten. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch den Landkreis Börde besteht **nicht**.

## 9. Schutzpflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit

Die Leistungsberechtigten einer Arbeitsgelegenheit sind während der Tätigkeitsausübung vom Krankenschutz nach dem AsylbLG erfasst und gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Träger der Arbeitsgelegenheit hat die Verpflichtung, die Unfallversicherung der Leistungsberechtigten nach der vorgenannten Rechtsnorm des SGB VII nachweispflichtig sicherzustellen.

Eine darüberhinausgehende Haftpflicht- / Unfallversicherung ist freiwillig, welche der Träger der Arbeitsgelegenheit bei Bedarf abschließen kann.

---

<sup>15</sup> vgl. ebd., Rn. 6

<sup>16</sup> vgl. § 5 Abs. 2 AsylbLG



Die Vorschriften über den Arbeitsschutz (z.B. Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz etc.) sind entsprechend zu wahren.<sup>17</sup> Weiterhin sind die für eine Arbeitsgelegenheit etwaig benötigte Schutzkleidung oder Schutzhelme seitens des Trägers der Arbeitsgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Träger der Arbeitsgelegenheit zu tragen.<sup>18</sup>

Die Teilnehmer der Arbeitsgelegenheit haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht jedoch kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Schwerbehinderte Teilnehmer haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

## 10. Auf einen Blick - Zusammenfassung Kernpunkte

- Die Leistungsberechtigten sind i.d.R. Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner oder etwaige Folgeantragsteller.
- Die Leistungsberechtigten sind arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und befinden sich nicht mehr in einem schulpflichtigen Alter.
- Sobald alle Voraussetzungen vorliegen, werden die Leistungsberechtigten grundsätzlich mittels verwaltungsrechtlichen Bescheid (Heranziehungsbescheid/ Verwaltungsakt durch Landkreis Börde) zu einer Arbeitsgelegenheit herangezogen.
- Dem Träger der Arbeitsgelegenheit obliegt sodann die ganzheitliche Organisation, Aufsicht sowie Kontrolle der Maßnahme vor Ort.
- Das Haftungsrisiko liegt vollumfänglich beim Träger Arbeitsgelegenheit.
- Die mit Arbeitsgelegenheit erfolgende Tätigkeit ist gemeinnützig und zusätzlich.
- Die Arbeitsgelegenheit ist nicht auf privatwirtschaftliche Unternehmen ausdehnbar.
- Das Arbeitsergebnis der Arbeitsgelegenheit ist zwingend für die Allgemeinheit dienlich.

---

<sup>17</sup> vgl. § 5 Abs. 5 AsylbLG

<sup>18</sup> vgl. Kommentar Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, 8. Aufl. 2024, AsylbLG § 5 Rn. 35

- Der Träger der Arbeitsgelegenheit vollzieht die Benennung eines Ansprechpartners sowie die Darstellung zur angedachten Tätigkeit, dem Umfang und dem Ort der Arbeitsgelegenheit.
- Die für eine Arbeitsgelegenheit etwaig benötigte Arbeits- bzw. Schutzkleidung oder Schutzhelme sind seitens des Trägers der Arbeitsgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die Kosten trägt der Träger der Arbeitsgelegenheit.
- Ein Individualrecht auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten besteht nicht.
- Die Arbeitsgelegenheit darf keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen.
- Für die Arbeitsgelegenheit gilt eine zeitliche Angemessenheitspflicht (max. 20 h/Woche).
- Der Zeitraum und die Dauer der Arbeitsgelegenheit sind hinreichend zu bestimmen und festzusetzen.
- Eine Beendigung von Arbeitsgelegenheiten ist jederzeit und unmittelbar möglich. Ein Anspruch auf sofortige „Nachbesetzung“ jenes Teilnehmerplatzes ist ausgeschlossen.
- Für die Arbeitsgelegenheit erfolgt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent je Stunde.
- Ein Anspruch auf Übernahme der dem Träger der Arbeitsgelegenheit entstehenden Sach- und Personalkosten durch den Landkreis Börde ist ausgeschlossen.
- Der Träger der Arbeitsgelegenheit legt dem Amt für Soziales und Integration einen unterzeichneten Stundennachweis für die erbrachte Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit vor.
- Die Leistungsberechtigten sind während der Tätigkeitsausübung einer Arbeitsgelegenheit vom Krankenschutz nach dem AsylbLG erfasst.
- Die Leistungsberechtigten gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach dem SGB VII. Die Nachweispflicht zur bestehenden Unfallversicherung liegt beim Träger der Arbeitsgelegenheit.
- Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind unerlässlich und stets zu wahren.
- Es besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.
- Die finale Entscheidung über die Besetzung einer Arbeitsgelegenheit liegt beim Amt für Soziales und Integration.

## 11. Verfahrensablauf bei externen Arbeitsgelegenheiten

Sie sind ein potentieller Maßnahmenträger von Arbeitsgelegenheiten, haben eine externe Arbeitsgelegenheit<sup>19</sup> geplant und möchten diese umsetzen?

Das Amt für Soziales und Integration der Landkreisverwaltung, als für die Heranziehung der Leistungsberechtigten zuständiger Leistungsträger, steht Ihnen für Fragen zum Thema der Arbeitsgelegenheiten gern zur Verfügung.

### **Landkreis Börde**

#### **Amt für Soziales und Integration**

#### **Sachgebiet Leistungen nach dem AsylbLG**

Postanschrift: Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben

Besucheranschrift: Kronesruhe 8, 39340 Haldensleben

E-Mail: [migration@landkreis-boerde.de](mailto:migration@landkreis-boerde.de)

Telefon: 03904/7240-2302

Ansprechpartner für die Träger der Arbeitsgelegenheit: Herr Weinrich

## 12. Hinweise

Bitte reichen Sie einen Nachweis zur bestehenden staatlichen/ kommunalen Trägerschaft ein.

Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamts erforderlich. Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, so dass bei diesen Trägern auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.

Weiterhin legen Sie bitte eine schriftliche Tätigkeitsbeschreibung sowie die Bestätigung, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient und das Kriterium der Zusätzlichkeit gegeben ist, vor.

Falls bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit vorgesehen ist, wird um Mitteilung der persönlichen Daten jener betroffenen Person gegenüber dem Amt für Soziales und Integration gebeten.

Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Amt für Soziales und Integration.

---

<sup>19</sup> vgl. Pkt 5, Nr. II